

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: *12 Monkeys Köln BHC<sup>1</sup>* und hat seinen Sitz in *Köln*. Er wurde am *10.11.2014* gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Beachhandballs.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Beachhandball
  - b) die Teilnahme an sowie Durchführung von sportlichen Wettkämpfen bzw. Veranstaltungen insbesondere im Bereich des Beachhandballs
  - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Farben und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind: Orange und Schwarz sowie Rot und Weiß
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
  - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr);
  - 2) Jugendliche (14 bis 17 Jahre);
  - 3) passive Mitglieder;
  - 4) Ehrenmitglieder.

---

<sup>1</sup> Das Kürzel *BHC* soll stehen für *Beachhandballclub*.



- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der jederzeit mit sofortiger Wirkung veranlasst werden kann. Die Erklärung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend.
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand per Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- (7) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
- (8) Jedes ausscheidende ordentliche Mitglied hat die Beiträge bis einschließlich des laufenden Monats des Ausscheidens zu leisten. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden, mit Ausnahme der Vertretungsregelungen (vgl. hierzu §9 Abs. 8 und §10 Abs. 7).
- (2) Ordentliche sowie passive Mitgliedschaft sind beitragspflichtig (vgl. hierzu § 4, Abs. 7).
- (3) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

## **§ 6 Passive Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann als passives Mitglied aufgenommen werden. Passive Mitglieder sind bei Mitgliedsversammlungen nicht stimmberechtigt und können keine Ämter des Vereins übernehmen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder darf 50% des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder nicht überschreiten.
- (3) Als Ehrenmitglieder werden Personen geführt, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (4) Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied kann einer natürlichen Person durch Vorstandsbeschluss verliehen werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des zu Ehrenden.
- (5) Ehrenmitglieder unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme der Befreiung von der Beitragspflicht (§4 Abs. 7).

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

## **§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

## **§ 9 Einberufung und Gegenstand der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den vier ersten Monaten des Kalenderjahres statt finden.
- (3) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Tagungsort und -zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse insbesondere über:
  - a) Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung des Etats für das kommende Geschäftsjahr;
  - c) Festsetzung der Beiträge;

- d) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- d) Bestätigung des Jugendwartes, der Jugendwartin, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
- e) Wahl der Kassenprüfers;
- f) Satzungsänderungen;
- g) die Auflösung des Vereins;
- h) die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins.

- (5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes ordentliches Mitglied vertreten lassen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit), sofern nicht durch Satzung oder zwingendes Gesetz anders bestimmt.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Gleiches gilt für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (10) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des entsprechenden Antrags zu erfolgen.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Bei ihrem Handeln haben die Vorstandsmitglieder sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden;  
dem 2. Vorsitzenden;  
dem Schatzmeister;  
dem Schriftführer;  
dem Pressewart;  
dem Jugendwart.

- (4) Die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - e) Erstellung der Jahres- und Kassenberichts
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch den Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn auch nur ein Vorstandsmitglied zur Vorstandssitzung erscheint.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertretener kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.
- (8) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 11 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
- Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.



- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## **§ 12 Ordnungen**

- (1) Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
- (3) Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- (4) Die unter 1, und 3. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 13 Auflösungsbestimmung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:  
AG Zoologischer Garten Köln, Riehler Straße 173, 50735 Köln  
zwecks Verwendung für Aufzucht und Pflege der Affen im Kölner Zoo.

Köln, den 10. November 2014